

Satzung

des BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

in der Fassung des Beschlusses vom 27.11.2024

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

"Berliner Apotheker-Verein
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V."

ist Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes e.V. (DAV), hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) ¹Der Verein dient der allgemeinen Gesundheitspflege und der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, indem er seine Aufgaben darin sieht:
- a) Wahrung der beruflichen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;
 - b) Förderung der wissenschaftlichen und insbesondere der wirtschaftlichen Fortbildung seiner Mitglieder;
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und deren Familien;
 - d) Förderung des pharmazeutischen Nachwuchses.

²Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, die Apothekenleiter/innen sind, umfasst die Wahrnehmung krankenkassenvertragsrechtlicher und tarifrechtlicher Interessen öffentlicher Apotheken und beinhaltet den Abschluss und die Durchführung von Verträgen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern über die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen, außerdem den Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung, ferner den Abschluss und die Durchführung sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffenden Rahmenverträge.

³Die Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder des Vereins, soweit in einem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist. ⁴Rechtswirkung für die Mitglieder haben auch entsprechende Verträge und Vereinbarungen, die der Deutsche Apothekerverband e.V. auf Bundesebene für die ihm angehörenden Landesapotheker-Vereine/-Verbände abschließt, soweit in diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen nichts Gegenteiliges geregelt ist.

⁵Der Verein kann unmittelbar oder mittelbar als Mitglied der Apothekenleiterorganisation auf Bundesebene Tarifpartner der jeweiligen Vertretung der Angestellten in öffentlichen Apotheken sein. ⁶Jedem Vereinsmitglied ist es freigestellt, gegenüber dem Vorstand des Berliner Apotheker-Vereins Apotheker-Verbandes Berlin (BAV) e.V. anzuzeigen, dass eine Vertretung in tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. ⁷Der Verein vertritt deshalb nur diejenigen Apothekenleiter/innen, die im Hinblick auf die Tarifvertretung von dem Ausschlussrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

- (3) Art und Umfang der Umsetzung des Vereinszwecks werden vom Vorstand bestimmt.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) ¹Der Verein darf die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten sowie sachbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Apothekenbetrieb seiner Mitglieder im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. ²Die Datenweitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, wenn sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund des Vereinszwecks oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen worden sind, geboten ist.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede/r Apotheker/in werden, die/der als Inhaber/in, Pächter/in oder Verwalter/in eine öffentliche Apotheke oder mehrere öffentliche Apotheken im Lande Berlin mit behördlicher Erlaubnis betreibt.
- (2) ¹Außerordentliches Mitglied kann ein/e Apotheker/in werden, die/der ihre/seine Apotheke im Land Berlin verpachtet hat oder verwalten lässt oder als ehemaliges ordentliches Mitglied verkauft oder geschlossen hat und nicht mehr beruflich tätig ist.
²Außerordentliches Mitglied kann ein/e Apotheker/in auch werden, die/der als Verantwortliche/r einer Filialapotheke im Land Berlin benannt ist. In diesem Fall kann die Aufnahme als außerordentliches Mitglied davon abhängig gemacht werden, dass die/der Inhaber/in der Betriebserlaubnis für diese Filialapotheke selbst ordentliches Mitglied ist und der Aufnahme zustimmt.
³Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Verantwortliche/r der Filialapotheke.
⁴Bestehende außerordentliche Mitgliedschaften bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (3) ¹Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Apotheker/innen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. ²Ehrenvorsitzende müssen Mitglied des Vereins sein und dem Vorstand als Vorsitzende/r angehört haben.

§ 4

- (1) Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende/n, die/der sofort eine zunächst befristete Mitgliedschaft aussprechen kann.
- (2) Die endgültige Aufnahme gilt als erteilt, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme widerspricht.

- (3) ¹Gegen eine solche Ablehnung kann die/der Antragsteller/in binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung (zu Händen der Geschäftsstelle) einlegen, die endgültig entscheidet. ²Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende zulässig ist;
 - b) durch Streichung, zu der der Vorstand befugt ist, falls das Mitglied nach fruchtloser Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist, oder falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft lt. Satzung nicht mehr gegeben sind;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.

²Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) Rückstand bei der Zahlung von Beiträgen und Umlagen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung und Fristsetzung;
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Abweisung mangels Masse;
 - c) gröbliche Schädigung der Interessen des Vereins.
- (2) ¹Gegen Streichung und Ausschluss kann die/der Betroffene binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung (zu Händen der Geschäftsstelle) einlegen, die endgültig entscheidet. ²Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Beiträge und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu leisten.

²Der Einzug der Beiträge und Umlagen erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

III. Vereinsorgane

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in einem jeden Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, jederzeit Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) ¹Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. ²Die Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

- (4) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung der/des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher oder elektronischer Einladungen an die Mitglieder. ²Zwischen Aufgabe dieser schriftlichen Einladung zur Post beziehungsweise dem Versand der elektronischen Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll unter Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden.
- (6) ¹Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein, kann der Vorstand die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. ²Ausgenommen von der Möglichkeit nach Satz 1 sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 19 Absatz 1.
- (7) ¹Eine Mitgliederversammlung, die gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, hat identische Befugnisse und Pflichten wie eine in Präsenz abgehaltene Mitgliederversammlung.
- (8) ¹Die Einladung zu einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ²Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung genutzt werden.
- (9) ¹In einer Mitgliederversammlung, die im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. ²Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (10) ¹In Sitzungen nach Abs. 6 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. ²Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (11) ¹Sitzungen nach Abs. 6 können zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet werden. ²Der/die Vorsitzende hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. ³Soweit ein/e Teilnehmer/in beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen.

§ 9

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl der Kassenprüfer/innen;
2. die Wahl von Ausschüssen;
3. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen;
4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
5. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
6. die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer/innen im Vorstand;
7. die Aufstellung und Änderung der Wahlordnung.

§ 10

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

- Stimmen. ³Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder es verlangen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung mit ihrem genauen Wortlaut aufgeführt werden.
 - (3) ¹Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung der Versammlungen. Er setzt die Tagesordnung der Versammlungen fest. ²Er ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die ihm mit schriftlicher Begründung eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten noch nicht einberufenen Versammlung zu setzen.
 - (4) ¹Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und dazugehörige Anträge müssen, sofern sie durch mindestens 10 Stimmen der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt werden, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen. ²Anträge auf Änderung des Vereinsgebietes, Änderung der Satzung, Änderung der Vereinsbeiträge und Umlagen, Änderung der Wahlordnung oder Auflösung des Vereins sowie Wahlen zum Vorstand dürfen nicht als dringlich erklärt werden. ³Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.
 - (5) ¹Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Bericht niederzuschreiben. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
 - (6) Zur Behandlung von Tarif- und Krankenkassenfragen sind gesonderte Versammlungen der ordentlichen Mitglieder durchzuführen.

V. Vorstand

§ 11

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in, den Ehrenvorsitzenden und weiteren ein bis fünf Beisitzer/innen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
²Ehrenvorsitzende sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (2) ¹Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode durch Briefwahl gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt, beginnend mit dem 01. Januar des Kalenderjahres 2026, jeweils fünf Kalenderjahre.
- (3) Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung geregelt. Über deren Aufstellung und Änderung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine Neuwahl des Vorstandes muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt oder sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der 1. Stellvertreter/in zurücktreten.
- (5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzenden sowie die/den 1. und 2. Stellvertreter/in und die/den Schriftführer/in.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 haften gegenüber dem Verein und dessen einzelnen Mitgliedern für einen Schaden, der in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht worden ist, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Soweit ein Vorstandsmitglied von einem Dritten wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird, wird der Verein sie/ihn von der Haftung freistellen, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

§ 12

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der 1. und 2. Stellvertreter/in und die/der Schriftführer/in.
- ²Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedoch sollen die/der 2. Stellvertreter/in und die/der Schriftführer/in von ihrer Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur im Behinderungsfall oder auf Wunsch der/des Vorsitzenden oder der/des 1. Stellvertreterin/Stellvertreters Gebrauch machen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt nach wirksamer Wahl gemäß § 11 Abs. 5 mit der Annahme des Amtes in konstituierender Sitzung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand nach wirksamer Wahl in konstituierender Sitzung sein Amt angenommen hat.

§ 13

- (1) ¹Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
- ²Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- ⁵Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Für bestimmte Vereinsaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen und Delegierte beauftragen. ²Er kann insbesondere Personen bestimmen, die den Verein in seiner Eigenschaft als Mitglied/Gesellschafter anderer Vereine/Gesellschaften vertreten.

§ 14

¹Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

²Trägt er gegen die Ausführung solcher Beschlüsse einstimmig Bedenken, so muss er in der nächsten Mitgliederversammlung eine nochmalige Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand herbeiführen, an diese ist er endgültig gebunden.

§ 15

¹Der Vorstand hat die Mitglieder von allen wichtigen Vereinsvorgängen in Textform in Kenntnis zu setzen. ²Mitteilungen in Fragen, die Tarifangelegenheiten, wirtschaftliche Interessen oder Krankenkassenverträge betreffen, sind nur an die ordentlichen Mitglieder zu machen.

§ 16

¹Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. ²Die/der Vorsitzende kann außerdem eine angemessene Entschädigung für ihre/seine Zeitversäumnis beanspruchen. ³Als angemessen gilt eine Entschädigung in Höhe des Tarifgehalts eines approbierten Mitarbeiters der höchsten Erfahrungsstufe zzgl. des für diesen zu leistenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

VI. Kassenprüfer

§ 17

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von fünf Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Stellvertreter/innen zu wählen. ²Vorstandsmitglieder sind zu Kassenprüfer/innen nicht wählbar. ³Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.
- (2) ¹Alljährlich übergibt der Vorstand die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und, sofern er für die Prüfung der Rechnungslegung eine/n besonderen Sachverständige/n bestellt hat, deren/dessen Bericht den Kassenprüfer/innen. ²Falls sie keine Beanstandungen zu machen haben, ist von diesen die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beantragen; andernfalls haben sie der Mitgliederversammlung entsprechende Mitteilungen zu machen.

VII. Geschäftsstelle

§ 18

¹Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und eine Abrechnungsstelle für das Inkasso der öffentlichen Apotheken bei Krankenkassen, Vereinen, Behörden und anderen Parteien. ²Weitere Einrichtungen zu Erfüllung der Vereinsaufgaben können vom Vorstand geschaffen werden. ³Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle eine/n Geschäftsführer/in. ⁴Diese/r hat dann die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung übereinstimmend mit der/dem Vorsitzenden und nach deren/dessen Weisungen zu führen.

⁵Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil.

VIII. Auflösung

§ 19

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss der Antrag auf Auflösung angegeben sein. ³Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. ⁴Ist hiernach die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung, die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ordnungsmäßig berufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁵Diese Versammlung beschließt auch mit der oben angegebenen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Durchführung der Liquidation.
- (2) Ein derartiger Beschluss kann nur dahin lauten, dass das restliche Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Sinne der Vereinsaufgaben ausschließlich und unmittelbar zu festzulegenden gemeinnützigen Zwecken nach vorheriger Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verwendet wird.

§ 20

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 25. Juli 2025 beim Amtsgericht Charlottenburg unter 2926 B.